



Deutscher Schachbund

Informationen der Spielleitung

Bundesturnierdirektor Gregor Johann, Am Harzhübel 134, 67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 3115825 – E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Ausgabe 2019/4

11. Juni 2019

1. DBMM

Die 36. Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach fand am Samstag vor Pfingsten in Gladbeck statt. Die **SF Bad Emstal/Wolfhagen** konnten sich zum 4. Mal in Folge in die Siegerliste eintragen. Der Schachgesellschaft Gladbeck gebührt ein großes Lob für die gelungene Ausrichtung. Ein Bericht mit Bildern und Tabelle ist auf den Seiten 3-7 zu finden.

2. DSEM

Die 45. Deutsche Meisterschaft im Schnellschach findet am 21. und 22. September zusammen mit der Frauen-Schnellschachmeisterschaft in Neumarkt in der Oberpfalz statt. Hier war in der ersten Version der Ausschreibung versehentlich der 22./23. September genannt. Die aktualisierte Ausschreibung findet sich auf den Seiten 8-11. Seite 12 zeigt den aktuellen Stand der Meldungen. Landesverbände, die bisher noch nicht gemeldet haben bzw. noch nicht den Termin ihrer Meisterschaft mitgeteilt haben, bitte ich, dies bis zum Meldetermin am **15. Juni 2019** zu tun. Erstmals wird die NADA bei dieser Meisterschaft Dopingkontrollen durchführen. Von daher wurde die Ausschreibung entsprechend erweitert und alle Teilnehmer müssen eine Spielenerklärung ausfüllen. Dieser Erklärung ist auf den Seiten 13-17 zu finden.

3. Termine

Leider sind erneut Anpassungen am Terminplan 2019/2020 nötig. Der Meisterschaftsgipfel wird in der Woche nach dem 1. Mai statt wie geplant in der Woche mit dem 1. Mai stattfinden. Aufgrund des kurzfristig terminierten FIDE Grand Swiss Tournaments, möchte die Schachbundesliga den Termin 19. und

20.10.2019 verlegen. Wie bereits beim Kongress angeklungen, haben die SF Berlin eine zentrale Endrunde für das verlängerte Wochenende 1.-3.5.2020 angeboten. Die Schachbundesliga wollte somit die Oktober-Runde dorthin verlegen, was zu einer Überschneidung mit dem Meisterschaftsgipfel (2.-9.5.2020) geführt hätte. Ein Kompromissvorschlag sieht jetzt vor, dass die Bundesliga vom 30.4.2020 – 2.5.2020 die Schlussrunde in Berlin austrägt (muss noch von der Generalversammlung der Bundesliga e.V. am 29.06.2019 beschlossen werden) und der Meisterschaftsgipfel vom 3.5. – 10.5.2020 stattfindet, wobei die Blitzeinzelmeisterschaften auf den letzten Tag (10.5.2020) gelegt werden müssen. Der neue Termin des Meisterschaftsgipfels hat auch Auswirkungen auf andere, bereits terminierte Meisterschaften. **Ich bitte die Mitglieder der Bundesspielkommission, den folgenden neuen Terminen zuzustimmen:**
DPEM: 7.-9.5.20 (statt 30.4.-2.5.20)
DPMM 16./17.5.20 (statt 9./10.5.20)
Beide Verschiebungen sind unabhängig von der Entscheidung der Schachbundesliga e.V., sondern der Neuterminierung des Meisterschaftsgipfels geschuldet. Die Blitzeinzelmeisterschaft wird nur verlegt, wenn die Bundesligarunde am 2.5. endet. Sollte der Bundesliga e.V. für den Termin 1.-3.5.2020 stimmen, muss die gesamte Verlegung der Bundesligatermine in der Gemeinsamen Kommission erneut diskutiert werden.

4. DPEM – Chessbase-Platz

In der kommenden Saison möchte Chessbase wieder einen Teilnehmerplatz an der DPEM ausspielen. Gibt es einen Landesverband, der auf einen Platz verzichten würde?

5. Ausrichtersuche

Für das nächste Jahr werden noch Ausrichter für die Schnellschachmeisterschaft und die Mannschaftsblitzmeisterschaft gesucht. Bitte helfen Sie mit, geeignete Vereine zu finden. Für die Mannschaftsblitzmeisterschaft liegt eine Anfrage der SF Bad Emstal/Wolfhagen vor.

6. Vorschläge und Anfragen

Auf folgende Themen wurde ich in der letzten Woche angesprochen und ich bitte die Mitglieder der Bundesspielkommission, mir Ihre Meinung mitzuteilen, so dass bei mehrheitlicher Befürwortung ein entsprechender Antrag formuliert werden kann.

- a) Die DPEM findet seit diesem Jahr im Rahmen des Meisterschaftsgipfels. Durch die frühe Anfangszeit und den Gala-Abend am letzten Spieltag ist es für kaum einen Spieler möglich, an ersten Spieltag an- und am letzten Spieltag abzureisen. Statt der zwei Übernachtungen sind derer vier nötig. Dem Grundsatz folgend, dass Spieler bei Deutschen Meisterschaften keine notwendige Übernachtung selbst bezahlen sollen, müsste das Startgeld und/oder der DSB-Zuschuss erhöht werden.

- b) Bundesnachwuchstrainer Bernd Vökler hat vorgeschlagen, bei der Einzelblitzmeisterschaft 11-15 Doppelrunden CH-System zu spielen. Dadurch könnten mehr Spieler als 30 zugelassen werden. Allerdings spielt nicht mehr jeder gegen jeden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Plätze ab dem 2. Rang. Der Kongress hat zudem gerade beschlossen, die Teilnehmerzahl auf 30 zu begrenzen, damit eine ELO-Auswertung (max. 30 Runden pro Tag) weiterhin möglich ist.
- c) Es wurde die Frage gestellt, ob „Absteiger“ aus dem Masters im Folgejahr DEM spielen dürfen, da sie an der parallel stattfindenden DEM nicht teilnehmen können. Dies kann man ggf. über Freiplätzen regeln.
- d) Beim DSB-Kongress in Halberstadt 2015 wurde beantragt, verschiedene Turniere wie die DSAM in die Turnierordnung aufzunehmen und somit deutlich zu machen, dass dies Turniere des Deutschen Schachbundes sind. Ich würde das Thema gerne noch einmal aufgreifen und den Punkt in der Bundesspielkommission zur Diskussion stellen.

Bad Emstal/Wolfhagen Deutscher Mannschaftsmeister im Blitzschach



100 Jahre Stadtrechte für Gladbeck – 100. Geburtstag der Schachgesellschaft Gladbeck. Ein doppeltes Jubiläum war Anlass, die Deutsche Blitzmeisterschaft für Mannschaften in der 75000-Einwohner-Stadt auszurichten. Die Mathias-Jakobs-Stadthalle bot einen idealen Rahmen für die 26 Mannschaften und ihre gut 100 Spielerinnen und Spieler. Um 11:15 Uhr begrüßten der erste Beigeordnete der Stadt, Rainer Weichelt, und der Vorsitzende der Schachgesellschaft Gladbeck, Peter Kruse, die Gäste aus der ganzen Republik. Der neue Bundesturnierdirektor Gregor Johann gratulierte dem Vorsitzenden des Ausrichters zum Geburtstag, erläuterte noch kurz den Ablauf, erinnerte an die wichtigsten Blitzregeln und dann konnte es losgehen. Elo-Favorit war die nordhessische Mannschaft von Bad Emstal/Wolfhagen, die in den letzten drei Jahren das Turnier gewonnen hatte. Die Emswölfe traten mit 4GMs und einem Blitz-Elo-Schnitt von 2669 an. Aber auch die SF Deizisau, die mit einem starken jungen Team antraten rechneten sich Siegchancen aus. Weitere Team mit einem Blitz-ELO Schnitt von über 2400 waren Düsseldorfer SK, SG Solingen, MTV Tostedt, Bayern München, Mülheim Nord, die SF Berlin 1903 und der Hamburger SK.



Die Stadthalle Gladbeck – Austragungsort der DBMM (Foto: Stadt Gladbeck, David Hennig)

Bereits in der ersten Runde tat sich Bad Emstal schwer und konnte den starken MTV Tostedt nur knapp mit 2,5:1,5 besiegen. In der 5. Runde gelang es dem FC Bayern, den Hessen den ersten Punkt abzunehmen. Durch einen Sieg von GM Markus Stangl gegen GM Vladimir Onischuk gab es ein 2:2. Nach dieser Runde lagen Deizisau und Mülheim verlustpunktfrei an der Spitze. Deizisau konnte die weiße Weste bis zur 14. Runde halten und musste sich dann ausge-rechnet gegen den schwäbischen Nachbarn Schönaich mit einem 2:2 begnügen. Damit war Emstal dank der höheren

Brettanzahl wieder auf Platz 1. Der Düsseldorfer SK blieb mit nur 3 Verlustpunkten in Lauerstellung. In Runde 18 kam es dann zum Topspiel. Bei drei remis war es GM Martyn Kravtsov, der durch einen Sieg gegen Dimitrij Kollars den Sieg für Bad Emstal gegen Deizisau sicherstellte. Eine Runde später trennten sich dann die Verfolger Deizisau und Düsseldorf 2:2 und damit war für die SF Bad Emstal/Wolfhagen der Weg frei zum vierten Titelgewinn in Folge. Deizisau rettete trotz einer Niederlage in der Schlussrunde gegen Favoritenschreck Bayern München die Vizemeisterschaft vor dem Düsseldorfer SK. Die beiden übrigen Preisränge belegten MTV Tostedt und die SG Solingen. Alle fünf Teams sind für die Meisterschaft 2020 qualifiziert. Die vier Brettpreise gingen alle an den neuen Deutschen Mannschaftsblitzmeister. Martyn Kravtsov, Brettmeister am 2. Brett, blieb als einziger der 119 Teilnehmer in allen 25 Runden ungeschlagen.



„Altmeister“ Klaus Bischoff in Einsatz (Quelle: Stadt Gladbeck, David Hennig)



Das junge Team des Hamburger SK – Rasmus Svane, Jonas Lampert, Luis Engel, Felix Meißner (Quelle: Stadt Gladbeck, David Hennig)

Der Vizepräsident Sport des Deutschen Schachbundes, Klaus Deventer, und Bundesturnierdirektor Gregor Johann fanden bei der Siegerehrung nur lobende Worte für den Ausrichter SG Gladbeck und das Team Olaf Arndt und Michael Gerst, die für die Turnierverwaltung zuständig waren. Dank gebührt auch den beiden Schiedsrichtern Klaus Löffelbein und Andreas Schell, die beide eine Norm für den Titel des FIDE-Schiedsrichters erzielen konnten.



Das Team von Bad Emstal/Wolfhagen mit DSB-Vizepräsident Klaus Deventer (links) und Bundesturnierdirektor Gregor Johann



Vizemeister Deizisau



Der Drittplatzierte Düsseldorf SK

Die Abschlusstabelle:

Rang	MNr	Mannschaft	TWZ	Att	S	R	V	Man.Pkt.	Brт.Pkt.	SoBerg
1.	12.	Bad Emstal/Wolfha	2669		24	1	0	49 - 1	85.5	1970.00
2.	7.	SF Deizisau	2542		21	2	2	44 - 6	79.0	1766.50
3.	13.	Düsseldorf SK 14/	2498		20	4	1	44 - 6	72.0	1552.50
4.	15.	MTV Tostedt	2465		20	0	5	40 - 10	66.0	1435.50
5.	23.	SG Solingen	2489		18	3	4	39 - 11	72.0	1586.00
6.	6.	Hamburger SK von	2401		17	2	6	36 - 14	66.5	1397.50
7.	19.	FC Bayern München	2480		17	2	6	36 - 14	62.0	1361.00
8.	26.	SK König Tegel 194	2357		14	3	8	31 - 19	59.5	1203.00
9.	16.	SC Eppingen 1954	2366		12	5	8	29 - 21	57.5	1215.50
10.	9.	SV Werder von 189	2355		13	2	10	28 - 22	55.0	1099.00
11.	11.	SV Mülheim-Nord	2435		12	4	9	28 - 22	54.5	1195.50
12.	17.	SF Berlin 1903	2410		10	6	9	26 - 24	51.5	1114.00
13.	1.	SK Norderstedt von	2390		9	6	10	24 - 26	50.5	1010.00
14.	18.	SF Augsburg	2350		9	4	12	22 - 28	50.0	958.50
15.	14.	DJK Aufwärts Aach	2285		8	5	12	21 - 29	39.0	746.50
16.	2.	ESV Nickelhütte Au	2311		7	6	12	20 - 30	45.5	959.00
17.	3.	SC Caissa Schwarz	2268		6	6	13	18 - 32	41.0	834.00
18.	4.	SC Kreuzberg	2290		6	5	14	17 - 33	41.5	833.50
19.	24.	SF Schwerin	2262		7	3	15	17 - 33	39.0	734.00
20.	20.	SF Brackel 1930	2260		6	5	14	17 - 33	37.5	754.50
21.	21.	SV 1920 Hofheim	2336		7	2	16	16 - 34	39.0	759.00
22.	10.	SK Landau	2159		6	3	16	15 - 35	37.0	729.50
23.	5.	SK Bebenhausen	2129		6	2	17	14 - 36	35.0	654.50
24.	8.	TSV Schönaich	2316		4	5	16	13 - 37	35.5	698.00
25.	22.	SG Aufbau Elbe Ma	2189		2	1	22	5 - 45	20.5	383.50
26.	25.	SG Gladbeck 19/23	2027		0	1	24	1 - 49	8.0	199.00

Die Brettmeister:

Brett 1: GM Alexander Zubov	21,5 Punkte	20+	3=	2-
Brett 2: GM Martyn Kravtsiv	22,5 Punkte	20+	5=	0-
Brett 3: GM Vladimir Onischuk	22,0 Punkte	20+	4=	1-
Brett 4: GM Klementy Sychev	19,5 Punkte	17+	5=	3-

Alle Ergebnisse auf: <http://chess-results.com/tnr447616.aspx?lan=0&art=0&turdet=YES&flag=30>

Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

45. Deutsche Meisterschaft im Schnellschach

Sa./So. 21./22. September 2019
in Neumarkt/Oberpfalz



- Ausrichter:** Schachklub Neumarkt e.V.
- Austragungsort:** Landratsamt Neumarkt, Großer Saal,
Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt
- Turnierleitung:** Bundesturnierdirektor Gregor Johann
- Modus:** 9 Runden nach Schweizer System gem. den FIDE-Schnellschachregeln (Anhang A4). Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 15 Minuten zuzüglich 10 Sekunden je Zug gem. Empfehlung der FIDE. Die Meisterschaft wird zur Auswertung der Schnellschach-Elo bei der FIDE eingereicht werden.
- Voraussichtlicher Terminplan:**
- | | | |
|-----------------|------------|-------------------------------------|
| Sa. 21.09. 2019 | 13.30 Uhr | Persönliche Anmeldung im Spiellokal |
| | 14:00 Uhr: | Begrüßung, Runden 1 bis 5 |
| | 20:00 Uhr: | Gemeinsames Abendessen |
| So. 22.09. 2019 | 09:30 Uhr: | Runden 6 bis 9 |
| | 14:30 Uhr: | Siegerehrung |
- Meldefristen:** für die Landesverbände: **15. Juni 2019**
für die gemeldeten und vom Spielleiter eingeladenen Spieler: **15. Juli 2019**. Einzelheiten siehe Seite 2
- Preise:** 1. Platz: 600 € / 2. Platz: 400 € / 3. Platz: 300 €
4. Platz: 200 € / 5. Platz: 100 €
- Informationen:** Zur *Spielberechtigung*: Bundesturnierdirektor (siehe Seite 2)
Zur *Ausrichtung* und zur *Übernachtungsmöglichkeit*:
Sebastian Mösl, Zimmererstraße 22, 92318 Neumarkt,
Tel.: 0151 24157020, Email: sebastian.moesl@t-online.de
- Vorberechtigungen:** Der Erstplatzierte erhält den Titel „Deutscher Schnellschachmeister 2019“ und ist für die Schnellschach-Einzelmeisterschaft 2020 vorberechtigt; Bewerbungen um die Ausrichtung 2020 liegen bisher nicht vor. Der Deutsche Schachbund e.V. nominiert für die von ihm zu besetzenden Plätze bei der Europa-Schnellschachmeisterschaft die Erstplatzierten der DSEM.

gez.: Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

Weitere Hinweise zur Schnellschachmeisterschaft 2019

Teilnahmeberechtigt sind

- der Titelverteidiger der letztjährigen Meisterschaft GM Alexander Naumann (bei Verzicht der jeweils Nächstplatzierte),
- je drei Spieler aus den Landesverbänden Bayern und Nordrhein-Westfalen,
- je zwei Spieler aus den Landesverbänden Baden, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Württemberg,
- je ein Spieler aus den Landesverbänden Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
- ein Spieler des ausrichtenden Vereins.

Ferner können Freiplätze vergeben werden.

Die Spieler müssen bei der Meldung und während der Meisterschaft für einen Verein des DSB als spielaktives Mitglied gemeldet sein. Sie müssen spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abgeschlossen haben, wonach sie sich den Regelungen der NADA über die Durchführung von Doping-Kontrollen, dem Verfahren vor dem Schiedsgericht des DSB und den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Urin, bei Verweigerung der Doping-Kontrollen oder Verletzung der sonst im NADA-Code niedergelegten Pflichten unterwerfen. Sie anerkennen damit die Sanktionsbefugnis des DSB bezüglich von Verstößen gegen die Satzung des DSB. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung liegen dieser Ausschreibung bei und sind Teil derselben.

Alle teilnehmenden Spieler müssen eine FIDE-Identifikationsnummer haben. Diese muss rechtzeitig unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum bei FIDE-Rating Officer Jens Wolter „elo@schachbund.de“

beantragt werden. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen nach den Bestimmungen des Weltschachbundes (FIDE) bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sein.

Meldefristen:

Die Landesverbände melden bis zum **15.06.2019** so viele Teilnehmer, wie ihnen zustehen, zusätzlich Ersatzspieler in gleicher Anzahl in der Reihenfolge, wie sie bei Absage eines vorberechtigten Spielers einzuladen sind. Die Meldung erfolgt unter Angabe

von Familienname, Vorname, Vereinszugehörigkeit, FIDE-ID, Adresse, Telefonnummer und möglichst einer E-Mail-Adresse.

Die vom Spielleiter eingeladenen Spieler melden ihre Teilnahme **bis zum 15.07.2019**.

Die Meldungen erfolgen an Bundesturnierdirektor Gregor Johann.

Email: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Wertung:

Bei Punktgleichheit entscheiden der Reihe nach die Wertung nach Buchholz und die Sonneborn-Berger-Wertung. Bei Punkt- und Wertungsgleichheit auf Platz 1 oder einem anderen nicht teilbaren Platz zählen sodann, der Reihe nach, die Mehrzahl der Gewinnpartien, die direkte Begegnung, sodann das Los.

Preise werden nur an bei der Siegerehrung Anwesende ausgehändigt.

Kosten:

Die Kosten für eine Übernachtung von Samstag, 21.09. auf Sonntag, 22.09.2019 mit Frühstück sowie das gemeinsame Abendessen am Samstag übernimmt der Ausrichter. Die Fahrtkosten tragen die Spieler.

Der meldende Landesverband zahlt an den Ausrichter ein Startgeld in Höhe von 100 € je Spieler. Bitte prüfen Sie vor der Zusage, ob Ihr Landesverband vom Spieler die Zahlung eines Eigenanteils am Startgeld verlangt.

Übernachtungen:

Park Inn by Radisson Neumarkt,
Nürnberger Straße 4, 92318 Neumarkt.

Bzgl. besonderer Wünsche (z. B. Doppelzimmer, Mitnahme einer Begleiterin/eines Begleiters, Anreise am Freitag, Freiplätze, vegetarisches/veganes Essen, Verzicht auf Übernachtung oder ähnliches) siehe oben bei „Zur Ausrichtung und zur Übernachtungsmöglichkeit“.

Aufpreis für Begleitperson bei Übernachtung im DZ, Frühstück und Abendessen: 40 €.

Während des Turniers stehen Getränke bereit.

Turnierinformationen:

www.schachklub-neumarkt.de

Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

Anlage zur Ausschreibung der 45. Deutsche Meisterschaft im Schnellschach

Auszug aus der Satzung des DSB in der Fassung vom 27. Mai 2017

§ 2 Aufgaben, Grundsätze (1) ...

(2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bekämpft der Bund Doping und setzt den NADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.

(4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

§ 5 (1) ...

(2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.

8. Schiedsgericht

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer,
5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer),

(2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in Dopingangelegenheiten mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser – vorbehaltlich der in Satz 4 bis 6 für Dopingangelegenheiten getroffenen Regelung – vom dienstälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 4) vertreten; in die Berechnung des Dienstalters fließen – im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen – alle Dienstperioden eines Richters im Schiedsgericht ein. Bei gleichem Dienstalter gebührt der Vorrang dem lebensälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer.

Entscheidet das Schiedsgericht in Dopingangelegenheiten (Abs. 2, 2. Halbsatz), ist das Gericht – neben dem sachverständigen Beisitzer gem. Abs. 1 Nr. 5 – mit dem dienstälteren der beiden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3) besetzt. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der zweite Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3);

im Falle auch dessen Verhinderung gilt die zu S. 2 und 3 getroffene Regelung entsprechend.

Scheidet der sachverständige Beisitzer (Abs. 1 Nr. 5) aus, rückt dessen Stellvertreter (Abs. 1 Nr. 6) nach.

§ 35 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 55 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 4 schuldig machen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. förmliche Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
4. Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
5. Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang.

(3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 56 bis 60 finden entsprechende Anwendung.

§ 56 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

(3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 60 erfolgen.

§ 60 a Doping-Verstöße

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation

des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstoßes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.

(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufige Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.

§ 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes und der DSJ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu 100 €,
3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach oder das zuständige Mitglied des Vorstands der DSJ über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(2) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 sowie gegen Dritte kann auch das Präsidium Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 verhängen, wenn sie

1. sich während einer Schachpartie unzulässiger Hilfsmittel bedienen und hierdurch das Spielergebnis zu beeinflussen suchen oder hieran mitwirken oder
2. in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis eines Schachwettkampfes zu nehmen suchen,

Die Maßnahmen können neben solchen nach Abs. 1 oder § 62 verhängt werden. Die §§ 57 bis 60 gelten entsprechend.

(3) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.

(4) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 56 zu verhängen.

(5) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

in der Fassung vom 28. April 2018

A-13 Ordnungsmaßnahmen

A-13.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können gegen Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften iS der Tz. A-5.3.2 die nachfolgenden Strafen verhängt werden. Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Nichtantritt bei Einzelmeisterschaften gilt als Verstoß gegen die Turnierordnung.

A-13.1.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen
- f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- g) Ausschluss von der laufenden Runde,
- h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
- i) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.

A-13.1.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters über Tz. A-13.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu € 200,00 und Geldbußen wegen Nichtantritts

A-13.1.3 Maßnahmen des Bundesturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-13.1.1 und A-31.1.2 hinaus:

- a) Geldbußen bis zu € 1 000,00,
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- c) Zwangsabstieg.

A-13.2 Maßnahmen nach A-13.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich entgegen der Anordnung des Schiedsrichters weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.

A-13.3 Im Wiederholungsfall kann der zuständige Amtsträger das Doppelte der vorgesehenen Höhe der Geldbuße verhängen. Hierbei können auch Verstöße in den zurückliegenden zwei Spieljahren berücksichtigt werden. Geldbußen wegen Nichtantritts einzelner Spieler eines Mannschaftswettkampfes sind hiervon ausgenommen.

A-13.4 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-13.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen

Tabelle 1

45. Deutsche Meisterschaft im Schnellschach 21./22. September 2019 in Neumarkt/Oberpfalz

Liste der Teilnehmer (Stand: 09.06.2019)

Nr	Qualifikation	Name	Elo-Std	Elo-R
1	DSEM 2018	GM Alexander Naumann	2537	2549
2	NRW 1			
3	NRW 2			
4	NRW 3			
5	Bayern 1			
6	Bayern 2			
7	Bayern 3			
8	Württemberg 1	LM am 07.07.		
9	Württemberg 2	LM am 07.07.		
10	Baden 1	LM am 07.07.		
11	Baden 2	LM am 07.07.		
12	Hessen 1			
13	Hessen 2			
14	Niedersachsen 1			
15	Niedersachsen 2			
16	Rheinland-Pfalz 1	FM Lukas Winterberg	2376	2374
17	Rheinland-Pfalz 2	FM Pascal Barzen	2292	2182
18	Sachsen 1			
20	Sachsen 2			
20	Sachsen-Anhalt	Gedeon Hartge	2240	2148
21	Berlin	FM Dirk Paulsen	2325	2318
22	Hamburg			
23	Schleswig-Holstein	LM am 23.06.		
24	Thüringen	LM am 29./30.06.		
25	Brandenburg			
26	Mecklenburg-Vorpommern			
27	Saarland	Rick Frischmann	2320	2379
28	Bremen			
29	Ausrichter			

Elo-Zahl: Stand v. 01.06.2019

Spielervereinbarung

zwischen

dem Deutschen Schachbund e. V., Hanns-Braun-Straße/Friesenhaus I, 14053 Berlin, vertreten durch Bundesturnierdirektor Gregor Johann
(nachfolgend DSB)

und

dem Schachsportler / der Schachsportlerin

Name:

Straße/Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

FIDE-ID:

§ 1 Vertragszweck

Der Spieler / Die Spielerin erkennt die Grundprinzipien des DSB an. Zu diesen Grundprinzipien des DSB gehören die Förderung des fairen Schachsports, die Bekämpfung jeder Form der Manipulation, insbesondere durch unmittelbare oder mittelbare Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel, die Verhinderung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, und jedweden Verhaltens, welches das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Der Vertrag soll die Sanktionierung von schweren Verstößen gegen diese Grundprinzipien ermöglichen.

Die Umsetzung des Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) im Bereich des DSB erfolgt auf der Grundlage dieser vom DSB mit jeder einzelnen Spielerin und jedem einzelnen Spieler zu schließenden Spielervereinbarung. Davon unberührt bleiben die Festlegungen in der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung des DSB.

Hierfür anerkennt der Spieler, der / die Spielerin, die an Meisterschaften des DSB teilnimmt, das Folgende.

§ 2 Sanktionsbefugnis des DSB

Der Spieler / Die Spielerin unterwirft sich den Sanktionen, die § 55 der DSB-Satzung androht. Danach können Sanktionen verhängt werden, wenn Mitglieder von Schachvereinen

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich schwerwiegender Verstöße gegen die in § 1 Abs. 3 dieses Vertrages zu diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze des DSB schuldig macht.

Die Sanktionen sind förmliche Missbilligung, Verwarnung, Geldbußen bis zu 1.000,00 €, Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang, Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang. Ist ein solcher Verstoß so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem DSB erkannt werden.

Der Spieler / Die Spielerin nimmt zur Kenntnis, dass nach Artikel 11.3.2 der FIDE-Schachregeln der Schiedsrichter während des Laufs einer Spielrunde eine Kontrolle des des Spielers / der Spielerin oder dessen / deren Sachen zur Prüfung des Mitführens eines elektronischen Geräts oder eine Überprüfung elektronischer Geräte vornehmen darf. Der Spieler / Die Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass Sanktionen gemäß Abs. 2 auch verhängt werden können, wenn er / sie sich weigert, bei begründetem Verdacht auf Mitführung unzulässiger Informationsquellen eine solche Überprüfung zuzulassen.

§ 3 Anti-Doping-Bestimmungen

Die Vertragschließenden vereinbaren den in der **Anlage** zu diesem Vertrag angefügten NADC. Der Schachsportler erkennt die Verpflichtungen des NADC als für sich verbindlich an. Der DSB verpflichtet sich, den NADC seinerseits inhaltlich anzuwenden.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE anzuerkennen und zu befolgen. Sollten die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE weitergehende Regelungen enthalten, als diejenigen, die im NADC vereinbart sind, so gelten die weiter gehenden Regelungen. In Zweifelsfällen gilt jedoch für die Vertragschließenden immer der NADC in der Fassung, die dem Vertrag beiliegt, falls eine neuere Fassung keine milderten Maßnahmen vorsieht.

Der DSB sichert zu, die Vertragschließenden zeitnah über Änderungen des NADC zu informieren und sicherzustellen, dass dieser in seiner jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.schachbund.de abrufbar ist.

§ 4

Zuständigkeit des Beauftragten für die Dopingbekämpfung im DSB

Die Vertragschließenden vereinbaren für die Einleitung des Verfahrens bei Dopingverstößen die Zuständigkeit des vom DSB-Kongress gewählten Beauftragten für die Dopingbekämpfung und dessen für den Verhinderungsfall vom DSB-Präsidenten bestellten Vertreters.

Aufgabe des Beauftragten für die Dopingbekämpfung oder seines Vertreters ist es, von Amts wegen bei Verdacht von Dopingverstößen den Sachverhalt zu ermitteln und zu dokumentieren und dem Schiedsgericht des DSB zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 5

Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB

Die Vertragschließenden vereinbaren die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB als erstes Disziplinarorgan.

Die Vertragschließenden erkennen an, dass in die vom DSB-Kongress gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts in der Besetzung, in der nach der Satzung des DSB das Schiedsgericht zu verhandeln hat, zur Entscheidung berufen sind.

§ 6

Vereinbarung der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts als Rechtsmittelinstanz

Die Vertragschließenden vereinbaren als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des DSB-Schiedsgerichts in Dopingangelegenheiten die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts und des *Court of Arbitration for Sport* in Lausanne (CAS). Der entsprechende Schiedsgerichtsvertrag ist als **Anlage** diesem Vertrag beigefügt. Zur Anrufung des Sportschiedsgerichts sind beide Vertragschließenden berechtigt. Die Frist zur Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt zu laufen mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Schiedsgerichts.

§ 7

Datenschutz

Der Spieler / die Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene Daten und Turnierergebnisse gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

§ 8

Haftung

Ein Schiedsrichter haftet nicht für die Folgen von Entscheidungen, die sich im Einklang mit den Regeln der Satzung und Turnierordnung des DSB, der Ausschreibung und den Regeln der FIDE befindet.

§ 9
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund ist davon unberührt.

Der Vertrag ersetzt eine gegebenenfalls bisher aus Anlass der Teilnahme an einer Deutschen Schachmeisterschaft geschlossene Spielvereinbarung.

Der Schachsportler bestätigt, den Nationalen Anti-Doping-Code 2015 in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung und die Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

Datum

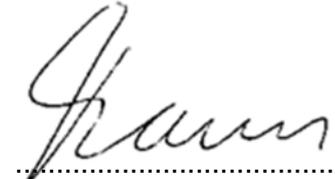

.....
Gregor Johann

.....

Schiedsgerichtsvereinbarung

Gegen eine Entscheidung des DSB-Schiedsgerichts in Dopingangelegenheiten (§ 5 der Spielvereinbarung) kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung eingelegt werden. Nach dieser Schiedsgerichtsordnung kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum *Court of Arbitration for Sport* (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Datum


.....
Gregor Johann

.....